



Gesetz,

vom 27. Februar 1890,
betreffend

die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenz-
vermarkung und die Versteinung neuer Grenzen.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar,
regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalen-
berg und Sternberg u. u. erlassen mit Zustimmung des Land-
tags das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Die Vermarkung der Eigenthums- und Bezirksgrenzen
(Gesetz vom 20. Februar 1879, L.-B. Band 17, S. 545) ist
stets bei der Gegenwart zu erhalten, daher müssen:

- 1., an den bestehenden Grenzen die abgängigen Steine
stets wieder ersetzt werden,
- 2., an unvollständig versteineten Grenzen (§ 2, Abschnitt 4)
ordnungsmäßige Grenzsteine gesetzt werden, sobald
die bisherigen Grenzmale eingehen, oder dem Zwecke
der sicheren Grenzbezeichnung nicht mehr entsprechen,
- 3., neu entstehende Grenzen sofort versteint werden.

Als Eigenthumsgrenzen im Sinne dieses Gesetzes gelten
auch die Grenzen zwischen zwei in einer Hand vereinigten
selbstständigen Colonaten und anderen Grundstücken, welche im
Grundbuche auf besonderen Blättern eingetragen werden.

§ 2.

1. Die Grenzsteine müssen so gesetzt werden, daß die
Messung dadurch erleichtert wird und die Orte ver-
loren gegangener Grenzsteine unschwer und mit
Sicherheit wieder aufgefunden werden können.

2. Bei regelmäßigen Feldlagen sind daher die Grenzsteine in geraden Linien, sogenannten Steinlinien, zu setzen, welche die Längsrichtung der Grundstücke möglichst senkrecht durchschneiden.
3. Durch die Versteinung müssen alle Krümmungen der Grenzlinien derart festgelegt werden, daß die gerade Verbindungslinie von Steinmitte zu Steinmitte die Grenze bildet.
4. Sind die Grundstücke aber von regelmäßigen Hecken oder festen Mauern, Zäunen und dergleichen eingeschlossen, so genügt es, nur die Hauptwinkelpunkte zu vermarken, sofern über die dazwischenliegenden Grenzstrecken ein Zweifel nicht obwaltet. (§ 1, ²).

Bildet ein Fluß oder Bach die Grenze, so ist eine Absteinung nicht erforderlich.

5. An und zwischen Holzgrundstücken sind, mit Ausnahme der mit regelmäßigen Hecken oder festen Einfriedigungen besetzten Grenzen, die Grenzlinien von den Angrenzern vor den durch § 10 vorgeschriebenen Revisionen derart offen zu legen, daß man von Stein zu Stein frei sehen und messen kann, bei Vermeidung der am Schlusse des § 13 angedrohten Maßnahmen und Strafen. Von der Ausführung dieser Vorschrift können indessen die Anlieger durch die Fürstliche Regierung, wenn es sich hierbei um eine Wegnahme werthvoller Bäume handelt, nöthigenfalls entbunden werden.

§ 3.

Zur Vermarkung der Grenzen sind rauh hergerichtete dauerhafte Feldsteine, mit einem in eine regelmäßige Form gebrachten Kopfende, von solcher Beschaffenheit und Größe zu verwenden, daß die Bedeutung des Steines als Grenzmal in jedem Falle unverkennbar bleibt und dem Zwecke einer sicheren und dauernden Grenzbezeichnung entsprochen wird. Die Steine sind so einzusetzen, daß das Kopfende über dem Erdboden hervorragt und stets die Mitte des Kopfendes den Grenzpunkt bildet.

Die Brechpunkte der Bezirksgrenzen sind mit Steinen von hervorragender Größe und Form zu bezeichnen.

§ 4.

Für jeden Stadtbezirk und jede Bauerschaft ist von der Gemeindevertretung (in den Städten Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, in den Bauerschaften z. B. Dorfsversammlung) widerruflich ein Feldgeschworener oder deren mehrere zu bestellen und vom Magistrate bezw. Verwaltungsamte zu vereidigen.

Für mehrere benachbarte Bezirke können nöthigenfalls dieselben Personen zu Feldgeschworenen berufen werden.

Zu dem Amte eines Feldgeschworenen kann nur berufen werden, wer sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Feldgeschworenen sind bezüglich ihrer amtlichen Thätigkeit überhaupt den Gemeindevorstehern und in technischer Hinsicht dem Kataster-Geometer ihres Bezirks dienstlich unterstellt.

§ 5.

Das Setzen oder Wiederherstellen eines Grenzsteines (§ 1) muß stets durch einen Feldgeschworenen, oder doch in dessen Gegenwart und unter dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht, erfolgen, falls es nicht durch den Kataster-Geometer, oder einen anderen dazu berufenen Beamten geschieht.

Die Wiederherstellung zerstörter und Festsetzung neuer Grenzpunkte darf nur unter Zuziehung der betheiligten Grenznachbarn erfolgen.

Zum Setzen oder Wiederherstellen von Bezirksgrenzsteinen ist, falls die Arbeit nicht unter der Leitung des Katastergeometers erfolgt, der Feldgeschworene des benachbarten Bezirks hinzuzuziehen, bei Ritterguts- und Domaniabezirken deren Eigenthümer bezw. der berufene Vertreter des letzteren.

§ 6.

Der Feldgeschworene ist befugt:

- 1., einen auf der Katasterkarte eingezeichneten aber schiefstehenden oder umgefallenen Grenzstein, dessen bisheriger Standort unzweifelhaft ist, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger wieder aufzurichten;
- 2., auf Antrag der Betheiligten einen mangelhaften Grenzstein durch einen ordnungsmäßigen zu ersetzen;
- 3., an neu entstehenden Grenzen die Vermarkung vor-

läufig zu bewirken, jedoch vorbehaltlich der Revision durch den Kataster-Geometer und der Anerkennung der Betheiligten bei der später stattfindenden Aufmessung;

- 4., entbehrlich gewordene Grenzsteine auf Antrag der Grundbesitzer unter den in § 8 vorgesehenen Beschränkungen zu beseitigen.

§ 7.

Falls über den bisherigen Standort eines in der Katasterkarte verzeichneten Grenzsteins irgend Zweifel obwalten, oder falls ein solcher von seinem Standorte gänzlich entfernter Grenzstein, wenn auch an demselben Orte, wieder eingesetzt werden soll, oder falls ein Grenzstein in einer schon vorhandenen aber bisher unvollständig vermarkten Grenze an einem Orte eingesetzt werden soll, an welchem sich bisher keiner befunden hat, darf der Feldgeschworene den Grenzstein nur auf Anweisung des Kataster-Geometers und zwar nur an denjenigen Standort setzen, welcher vom Kataster-Geometer an Ort und Stelle ihm bezeichnet worden ist.

§ 8.

Wird ein für sich vermarktes Grundstück durch Erwerbung eines unmittelbar daranstoßenden fremden Besitzstücks vergrößert, so dürfen die zwischen beiden befindlichen Grenzsteine nur entfernt werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke zu demselben Gemeindebezirke gehören, auf demselben Grundbuchblatte eingetragen und nicht mit besonderen Lasten oder Hypotheken behaftet sind. Die beabsichtigte Entfernung derartiger Grenzsteine ist vorher dem Kataster-Geometer anzuzeigen und darf nur nach dessen Anleitung erfolgen. (§ 6, ⁴).

§ 9.

Wer den Bestimmungen in den §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes zuwider in fahrlässiger oder böswilliger Weise Grenzsteine setzt, wieder aufrichtet oder beseitigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, insofern nicht die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches auf die fragl. Handlung Anwendung finden, und hat außerdem die Kosten der Wiederaufrichtung bezw. der Wiederherstellung der früheren Grenzen zu tragen.

§ 10.

Der Ortsvorstand hat mit Hülfe des Feldgeschworenen unter Controle des Kataster-Geometers darüber zu wachen, daß die Versteinung der Grenzen bei der Gegenwart erhalten wird. Zu dem Zwecke sind von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Laufe von je 10 Jahren, die Eigenthums- und Bezirksgrenzen in der Gemarkung unter Zurhandnahme geeigneter Kopien der Katasterkarten, welche den Gemeinden gegen mäßige Kosten von der Kataster-Inspection zu liefern und auf dem Laufenden zu erhalten sind, behufs Prüfung der Vermarkung zu begeben. Vorgefundene Grenzmängel sind vom Feldgeschworenen, falls er dazu befugt ist (§ 6), alsbald zu berichtigen, andernfalls dem Kataster-Geometer behufs deren Beseitigung anzuzeigen.

Die Oberaufsicht über die Vermarkung und Revision der Grenzen steht der Fürstlichen Kataster-Inspection zu.

§ 11.

Die bei der Wiederherstellung oder Erneuerung der Vermarkung einer Grenzlinie in dem Standorte der Grenzpunkte etwa vorkommenden Abänderungen erlangen durch die Anerkennung der Grenznachbarn und die Uebnahme ins Kataster ohne Weiteres Rechtsgültigkeit.

Ebenso erlangen die bei der Begradigung einer Grenzlinie vorkommenden Austauschungen kleiner Parzellenabsplisse durch die Eintragung der Veränderungen in die Kataster-Dokumente ohne gerichtliche Verlautbarung oder Auflassung Rechtsgültigkeit, wenn die Gleichwerthigkeit der ausgetauschten Flächen durch die beiderseitigen Interessenten und den die Grenzausgleichung bewirkenden Kataster-Geometer, sowie den Ortsvorstand, in dem Vermessungs-Protokolle ausdrücklich anerkannt wird.

Der Zustimmung ingrossirter Gläubiger oder anderer drittberechtigter Personen bedarf es in diesem Falle nicht, vielmehr treten die eingetauschten Flächen an die Stelle der abgetretenen in der Weise, daß die Rechte dritter Personen an letztere auf die an deren Stelle getretenen von selbst übergehen und die abgetretenen Stücke von den darauf bisher haftenden Lasten und Schulden frei werden. Behufs der Notirung im Grundbuche sind die durch die Grenzregulirung verursachten Aenderungen in der katastermäßigen Bezeichnung,

Größe und dem Reinertrage den Amtsgerichten seitens der Fürstlichen Kataster-Inspection nach geschehener definitiver Uebernahme in die Katasterbücher und Karten alsbald mitzutheilen.

§ 12.

Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, bezüglich seiner Grundstücke die Wiederherstellung eines ganz oder theilweise zerstörten Grenzpunktes oder die Vervollständigung der Grenzvermarkung an bisher nicht oder nicht vollständig versteinten Eigenthumsgrenzen bei dem Feldgeschworenen oder dem Kataster-Geometer zu beantragen.

§ 13.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, auf ordnungsmäßige Ladung seitens des Kataster-Geometers

- 1., zu den behufs der Grenzverhandlung anberaumten Terminen an Ort und Stelle persönlich zu erscheinen oder sich durch genügend legitimirte Beauftragte vertreten zu lassen;
- 2., die erforderlichen vorschriftsmäßigen Grenzsteine anzuliefern, sowie nöthigenfalls auch Leute zur Handreichung bei der Vermarkung zu stellen.

Die Eigenthümer können im Verwaltungswege zu ihren Verpflichtungen durch Strafe bis zu 30 Mark angehalten werden; nöthigenfalls kann die Vermarkung auf Kosten der Eigenthümer vollzogen werden und die Einziehung der Kosten im Wege der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung erfolgen. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung entweder in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen oder bei der Regierung Beschwerde erheben.

§ 14.

Die Kosten der Grenzherstellung fallen den theilhaftigen Grenznachbarn in der Regel zu gleichen Theilen zur Last, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz gegen denjenigen, welcher etwa die Grenzbeschädigung verursacht oder verschuldet hat. - Die Kosten der periodischen Revision der Grenzen sind aus der Stadt- bezw. Amtsgemeindekasse zu bestreiten.

§ 15.

Die Höhe der Gebühren der Feldgeschworenen ist von der Stadt- bezw Amtsgemeindevertretung zu bestimmen, vorbehaltlich späterer Regelung im Verordnungswege.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen speciellen Anweisungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Detmold, den 27. Februar 1890.

Woldemar, Fürst zu Lippe.

Wolffgramm.
